



**DER PRÄSIDENT  
DES OBERLANDESGERICHTES  
INNSBRUCK**

**1 Jv 2660-26/17s-4**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342097  
Fax: +43 (0)5 76014 342199  
E-Mail: [olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter: Mag. Reinhard Vötter

Innsbruck, 3. Mai 2017

An die  
Parlamentsdirektion  
Rechts- Legislativ- und  
Wissenschaftlicher Dienst

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 - IRÄG 2017; 1588 d.B.)

./.. Zu Ihrem Ersuchen vom 3.4.2017 wird in der Anlage die Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck vorgelegt.

Seitens des Begutachtungssenats am Oberlandesgericht Innsbruck wurde zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes keine Stellungnahme abgegeben.

Für den Präsidenten  
Mag. Reinhard Vötter

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



**LANDESGERICHT INNSBRUCK**  
DER PRÄSIDENT

1 Jv 1483 - 2/17z

---

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342452  
Fax: +43 (0)5 76014 342499  
E-Mail: lginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Dr. Andreas Stutter

Innsbruck, am 14. April 2017

An den  
Herrn Präsidenten  
des Oberlandesgerichtes  
Innsbruck

**Betrifft:** Regierungsvorlage zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017

Zum Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Insolvenzordnung betreffen zwar zu einem wesentlichen Teil Bestimmungen zum internationalen Insolvenzrecht und erfolgen insoweit aufgrund europarechtlicher Vorgaben.

Die Zuständigkeitsregelung in § 63a IO sowie die konkretisierenden Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung in §§ 68, 73 und 74 IO sind aus Sicht der Praxis uneingeschränkt zu begrüßen.

Die für die insolvenzgerichtliche Praxis relevanteste Änderung betrifft die Neuregelung des Abschöpfungsverfahrens mit dem nun normierten bedingungslosen Anspruch auf Restschuldbefreiung nach 3 Jahren (§§ 199, 213 IO). Für die gerichtliche Praxis bringt diese Neuregelung keine Schwierigkeiten mit sich, sondern im Gegenteil Erleichterungen des einschlägigen Verfahrens.

Die rechts- bzw. gesellschaftspolitische Sinnhaftigkeit dieser Regelung ist an

anderer Stelle zu diskutieren. Beachtenswerte Argumente könnten die im Vergleich zur bisherigen Regelung rasche Schuldenbefreiung einerseits und die damit einhergehenden, für Kreditgeber (institutionelle Banken bzw. Unternehmer, die Zahlungsziele einräumen) zu erwartenden - größeren - Ausfälle andererseits sein. Letzteres könnte wiederum eine erhöhte Sorgfalt bei der Bonitätsprüfung bedeuten, allerdings auch höhere Kosten für alle Konsumenten.

Der Präsident des Landesgerichtes  
Dr. Gerhard Salcher

Elektronische Ausfertigung  
gem. § 79 GOG